

▶ Auslagenersatz

BahnCard „im richtigen Moment“ anschaffen

| Die Kosten für den Erwerb einer BahnCard 50 können jedenfalls in lang andauernden Verfahren notwendige Auslagen darstellen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Erwerb der BahnCard 50 bereits nach wenigen Fahrten des Verteidigers amortisiert (OLG Celle 21.12.20, 4 StE 1/17, Abruf-Nr. 222199). |

In der Reihe einer breiten Kasuistik zur Erstattungsfähigkeit der BahnCard ist die sog. Ex-ante-Sicht maßgeblich. Die BahnCard ist nach h. M. Teil der allgemeinen Geschäftskosten und deswegen nicht, auch nicht anteilig, erstattungsfähig (vgl. Gerold/Schmidt-Müller-Rabe, RVG, 22. Aufl., VV 7003–7006, Rn. 46 m. w. N.). Von diesem Grundsatz will das OLG allerdings dort abweichen, wo die BahnCard im Hinblick auf ein konkretes Verfahren angeschafft wird und sich innerhalb dessen amortisiert.

PRAXISTIPP | Wenn Sie eine BahnCard gezielt für ein länger terminiertes Verfahren kaufen, verwirklichen Sie den Anspruch auf die kostenschonende Gestaltung notwendiger Geschäftsreisen. Sinnvollerweise lassen Sie vor dem Kauf nach § 46 Abs. 2 RVG die Erforderlichkeit der Reisen feststellen. Verweigert das Gericht dies, stellen Sie sich besser, wenn Sie auf die Anschaffung der BahnCard verzichten und stattdessen die (höheren) Kosten für Einzelfahrscheine aufwenden. Denn diese sind voll erstattungsfähig.

▶ Kostenfestsetzung

Klagerücknahme: Für die Kosten kommt es auf den Einzelfall an

| Ein „Anlass zur Einreichung der Klage“ i. S. d. § 269 Abs. 3 S. 3 Hs. 1 ZPO kann nur angenommen werden, wenn die Klage bei ihrer Einreichung oder jedenfalls zu irgendeinem Zeitpunkt vor ihrer Einreichung zulässig und begründet war bzw. gewesen wäre. Auf den Fall einer aus objektiver Sicht zu keinem Zeitpunkt aussichtsreichen Klage ist die Vorschrift nicht anwendbar (BGH 17.12.20, I ZB 38/20, Abruf-Nr. 220528). |

Ist der Anlass zur Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin zurückgenommen, bestimmt sich die Kostentragung nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Dies gilt auch, wenn die Klage nicht zugestellt worden ist.

Der BGH macht in seiner Entscheidung außerdem deutlich, dass auf den Einzelfall geschaut werden muss. Nur dann eröffnet sich die Option, aufgrund der Klagerücknahme die Kosten nicht automatisch nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO tragen zu müssen. Die obersten Richter lehnen sich damit an die Rechtsprechung zur Erledigung der Hauptsache an. Auch deren Feststellung setzt eine zulässige und begründete Klage voraus.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 222199

**Erforderliche
Auslagen gerichtlich
feststellen lassen**



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 220528

**Den Einzelfall
betrachten wie bei
Erledigung der
Hauptsache**